

Die Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) vom 09.03.2011 ersetzt die Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG vom 21.12.1988

Die neue Bauproduktenverordnung

Die „Verordnung (EU) Nr. 306/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates“ (im Folgenden BauPVO genannt) wurde im „Amtsblatt der Europäischen Union“, L 88 vom 4.4.2011 ¹⁾ veröffentlicht.

Eine europäische Verordnung muss im Gegensatz zu einer europäischen Richtlinie nicht erst in nationales Recht umgesetzt werden. So ist die BauPVO am 24.04.2011 in Kraft getreten. Da noch verschiedene Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Verordnung geschaffen werden müssen und den Herstellern genügend Zeit zur Umstellung eingeräumt werden soll, wurde festgelegt, dass insbesondere die Bestimmungen für die Hersteller und die weiteren Wirtschaftsakteure erst ab dem 01.07.2013 gelten sollen.

Gegenstand der BauPVO ist die Festlegung von Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten oder ihre Bereitstellung auf dem Markt durch die Aufstellung von harmonisierten Regeln über die Angabe der Leistung von Bauprodukten und die CE-Kennzeichnung.

Im Folgenden werden vor allem die Regelungen, die die Wirtschaftsakteure betreffen, zusammengefasst.

Die neue Bauproduktenverordnung

Grundanforderungen an Bauwerke

Die in der Bauproduktenrichtlinie (BPR) aufgeführten „Wesentlichen Anforderungen“ an die Bauwerke heißen nun „Grundanforderungen“. Nach Anhang I der BauPVO sind dies unverändert gegenüber der BPR „Mechanische Festigkeit und Standsicherheit“, „Brandschutz“, „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“, „Schallschutz“, „Energieeinsparung und Wärmeschutz“. Die Anforderung „Nutzungssicherheit“ heißt nun „Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung“. In der BauPVO kommt eine neue Anforderung hinzu: „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“.

Die Grundanforderung „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“ ist im Vergleich zur BPR differenzierter ausgeführt und berücksichtigt neben Gesundheitsaspekten auch die Sicherheit sowie einen erweiterten Nutzerkreis der Bauwerke. Die Anforderungen erstrecken sich nun explizit auf die gesamte Lebensdauer der Bauwerke über die Phasen der Errichtung, Nutzung und Abriss.

Die Grundanforderung „Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung“ berücksichtigt auch die Einbruchssicherheit, die Barrierefreiheit und die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen.

Durch die Grundanforderung „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“ soll insbesondere sichergestellt werden, dass das Bauwerk, die Baustoffe und die Bauteile nach dem Abriss wiederverwendet oder recycelt werden können. Ebenso soll die Dauerhaftigkeit des Bauwerkes und die Verwendung umweltverträglicher Rohstoffe und Sekundärbaustoffe sichergestellt werden.

Wesentliche Merkmale von Bauprodukten

Die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten werden in harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegt. Sie beziehen sich auf die Grundanforderungen an Bauwerke. „Harmonisierte technische Spezifikationen“ sind die harmonisierten Normen und die „Europäischen Bewertungsdokumente“. Letztere entsprechen in etwa den „Leitlinien für die europäische technische Zulassung“ (ETAG).

Die neue Bauproduktenverordnung

Die Kommission kann für die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten Leistungsklassen festlegen, die von den europäischen regelsetzenden Gremien in den harmonisierten technischen Spezifikationen verwendet werden. Wenn die Kommission keine Leistungsklassen festlegt, können die europäischen Normungsgremien Leistungsklassen auf der Grundlage geänderter Mandate in harmonisierten Normen festlegen. Die Normungsaufträge können auch die Festlegung von Schwellenwerten in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale und die beabsichtigten Verwendungszwecke für die Bauprodukte vorsehen.

Technische Bewertungsstellen

Die Mitgliedsstaaten der EU können gemäß Anhang IV Tabelle 1 der BauPVO Technische Bewertungsstellen für insgesamt 35 Produktbereiche benennen. Hierbei ist hervorzuheben, dass „Bausätze, Gebäudeeinheiten, vorgefertigte Elemente“ einen dieser Produktbereiche darstellen. Die Technischen Bewertungsstellen können für einen, für mehrere oder für alle Produktbereiche benannt werden. Die Technischen Bewertungsstellen haben festgelegten Kriterien zu genügen. Ihre Tätigkeiten und Kompetenz werden von den Mitgliedstaaten überwacht.

Die Technischen Bewertungsstellen gründen eine „Organisation für technische Bewertung“, deren Aufgabe es unter anderem ist, Europäische Bewertungsdokumente zu erstellen und anzunehmen, wenn ein Hersteller eine „Europäische Technische Bewertung“ beantragt. Sie sollen auch die Verfahren zur Erstellung der Europäischen Bewertungsdokumente und zur Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen koordinieren.

Leistungserklärung

Wenn ein Bauprodukt die Anforderungen einer harmonisierten Norm oder einer Europäischen Technischen Bewertung erfüllt, erstellt der Hersteller eine „Leistungserklärung“ für das Produkt. Die Leistungserklärung tritt an die Stelle der Konformitätserklärung des Herstellers. Mit ihr übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung.

Die neue Bauproduktenverordnung

Unter bestimmten Umständen kann auf die Erstellung einer Leistungserklärung verzichtet werden, nämlich wenn ein Bauprodukt individuell oder als Sonderanfertigung auf einen besonderen Auftrag hin gefertigt wurde und in einem einzelnen Bauwerk eingebaut wird, wenn das Bauprodukt auf der Baustelle selbst zum Zweck des Einbaus in das jeweilige Bauwerk gefertigt wird oder wenn ein Bauprodukt auf traditionelle oder andere nicht-industrielle Weise für den Einbau in offiziell geschützte Gebäude hergestellt wird.

Der Inhalt der Leistungserklärung hat sich nach Artikel 6 der BauPVO zu richten. Die Leistungserklärung beinhaltet detailliertere Angaben als die EG-Konformitätserklärung. So sind z. B. die Fundstelle und das Erstellungsdatum der zugrundeliegenden harmonisierten Technischen Spezifikation, der Verwendungszweck des Bauproduktes und die Leistung von wenigstens einem der Wesentlichen Merkmale des Bauproduktes anzugeben. Die Leistungserklärung ist nach einem Muster in Anhang III der BauPVO zu erstellen.

Die Leistungserklärung muss für jedes Produkt, das auf dem Markt bereitgestellt wird, zur Verfügung gestellt werden. Dies kann in gedruckter oder bemerkenswerterweise nun auch in elektronischer Form geschehen.

Der Leistungserklärung sollen ggf. Angaben über den Gehalt an gefährlichen Stoffen im Bauprodukt beigefügt werden. Hierdurch sollen nachhaltiges Bauen und die Entwicklung umweltfreundlicher Produkte gefördert werden. Die Angaben sollen sich zunächst auf die Stoffe beschränken, die in den Artikeln 31 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) aufgeführt sind.

CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist verpflichtend an solchen Bauprodukten anzubringen, für die der Hersteller eine Leistungserklärung erstellt hat. Sie richtet sich nach Artikel 9 der BauPVO. Die CE-Kennzeichnung steht entsprechend nicht mehr für die Übereinstimmung eines Produktes mit den Bestimmungen einer harmonisierten technischen Spezifikation sondern für die Konformität des Produktes mit der erklärten Leistung. Diese Konformität darf durch kein anderes Zeichen bescheinigt werden.

Produkte, für die keine Leistungserklärung erstellt wurde, dürfen die CE-Kennzeichnung nicht tragen.

Die neue Bauproduktenverordnung

Pflichten der Wirtschaftsakteure

Anders als in der BPR werden in der BauPVO die Wirtschaftsakteure – das sind Hersteller, Importeur, Händler und Bevollmächtigter –, die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, genannt und deren Pflichten bestimmt. Danach ist der Hersteller jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet. Der Bevollmächtigte ist jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.

Die Pflichten der Wirtschaftsakteure sind so festgelegt, dass sichergestellt wird, dass sie nur Bauprodukte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen, die die Anforderungen der BauPVO erfüllen. Das bedeutet, dass auch die Importeure und Händler von Bauprodukten mit den Grundanforderungen an Bauwerke und den Wesentlichen Merkmalen von Bauprodukten wie auch mit den spezifischen Anforderungen in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Grundanforderungen an Bauwerke vertraut sein müssen.

U. a. müssen die Hersteller als Grundlage für die Leistungserklärung eine technische Dokumentation erstellen und diese ebenso wie die Leistungserklärung 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen des Bauproduktes aufbewahren. Die Hersteller müssen auch ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Kontaktanschrift auf dem Bauprodukt oder auf der Verpackung oder in den beigefügten Unterlagen angeben. In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann.

Ein Hersteller kann mittels schriftlicher Vollmacht einen Bevollmächtigten bestellen.

Wenn ein Importeur oder Händler ein Bauprodukt unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke in Verkehr bringt oder ein bereits in Verkehr gebrachtes Bauprodukt so verändert, dass die Konformität mit der Leistungserklärung beeinflusst werden kann, gilt er als Hersteller.

Auf die Pflichten der Importeure und Händler soll hier nicht weiter eingegangen werden.

Die neue Bauproduktenverordnung

Produktinformationsstellen

Die Mitgliedstaaten sollen Produktinformationsstellen für das Bauwesen benennen. Durch diese sollen die nationalen technischen Vorschriften zugänglich gemacht werden, so dass sich die Unternehmen zuverlässig über die Rechtslage in den Mitgliedstaaten, in denen sie ihr Bauprodukt vermarkten wollen, informieren können. Die Produktinformationsstellen sollen darüber hinaus auch Informationen über die Vorschriften für Einbau, Montage und Installation von Bauprodukten liefern.

Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Bauprodukte unterliegen nach der BauPVO der „Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit“. Diese ersetzt die „Konformitätsbewertung“ nach der BPR. Die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten erfolgt in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale. Sie wird nach den auch für die BPR geltenden Systemen 1 +, 1, 2 +, 3 und 4 durchgeführt (siehe Anhang V der BauPVO). Das System 2 entfällt.

Vereinfachte Verfahren

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten können verschiedene vereinfachte Verfahren in Anspruch genommen werden. So kann ein Hersteller die Typprüfung oder die Typberechnung durch eine „Angemessene Technische Dokumentation“ ersetzen und hiermit ohne Prüfung oder Berechnung bzw. ohne weitere Prüfung oder Berechnung nachweisen, dass ein Produkt bezüglich eines oder mehrerer Wesentlicher Merkmale eine bestimmte Leistungsstufe oder –klasse erfüllt. Die Leistungserklärung kann auch auf der Grundlage aller oder eines Teils der Prüfergebnisse eines Produktes eines anderen Herstellers erstellt werden, sofern dieser seine Genehmigung hierzu erteilt hat. Die Leistungserklärung für ein System aus Bauteilen kann auch auf der Grundlage aller oder eines Teils von Prüfergebnissen des Systems oder des Bauteiles eines System- oder Bauteilansbieters erstellt werden, sofern dieser seine Genehmigung hierzu erteilt hat. Wenn in diesen Fällen das Bauprodukt für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit dem System 1 + oder 1 unterliegt, ist die „Angemessene Technische Dokumentation“ von einer notifizierten Produktzertifizierungsstelle zu überprüfen. (Siehe Artikel 36 der BauPVO)

Die neue Bauproduktenverordnung

Kleinsthersteller ²⁾ können vereinfachte Verfahren in Anspruch nehmen: sie können die Typprüfungen bei den Systemen 3 und 4 durch Verfahren ersetzen, die von den in der anzuwendenden harmonisierten Norm vorgesehenen Verfahren abweichen. Bei Bauprodukten, für die System 3 zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gilt, können sie das System 4 anwenden. In solchen Fällen hat der Hersteller eine Spezifische Technische Dokumentation zu erstellen. (Siehe Artikel 37 der BauPVO)

Für individuell gefertigte Produkte oder Sonderanfertigungen, die in einem bestimmten einzelnen Bauwerk eingebaut werden, kann der Hersteller mittels einer Spezifischen Technischen Dokumentation nachweisen, dass die Produkte den geltenden Anforderungen entsprechen und dass die angewendeten Verfahren den in den harmonisierten Normen festgelegten Verfahren gleichwertig sind. Wenn das Bauprodukt in diesen Fällen zu einer Familie von Produkten gehört, für die die Systeme 1 + oder 1 gelten, ist die Spezifische Technische Dokumentation von einer notifizierten Produktzertifizierungsstelle zu überprüfen. (Siehe Artikel 38 der BauPVO)

Übergangsbestimmungen

Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

Bauprodukte, die vor dem 01.07.2013 in Übereinstimmung mit der Richtlinie 89/106/EWG in Verkehr gebracht werden, gelten als mit der BauPVO konform.

Die Hersteller können eine Leistungserklärung auf der Grundlage einer Konformitätsbescheinigung oder einer Konformitätserklärung erstellen, die vor dem 01.07.2013 in Übereinstimmung mit der Richtlinie 89/106/EWG ausgestellt wird.

Leitlinien für die Europäische Technische Zulassung (ETAG), die vor dem 01.07.2013 gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/106/EWG veröffentlicht wurden bzw. werden, können als Europäische Bewertungsdokumente verwendet werden.

Hersteller und Importeure können Europäische Technische Zulassungen (ETA), die vor dem 01.07.2013 gemäß Artikel 9 der Richtlinie 89/106/EWG erteilt wurden bzw. werden, während ihrer Gültigkeitsdauer als Europäische Technische Bewertungen verwenden.

Die neue Bauproduktenverordnung

Informationskampagnen

Es ist zu erwarten, dass die weiteren nötigen Festlegungen im Laufe der kommenden Monate getroffen werden. Entsprechend sollen die Kommission und die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den Interessengruppen Informationskampagnen durchführen, um insbesondere die Wirtschaftsakteure und die Verwender von Bauprodukten zu informieren.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung plant derzeit bereits ein Symposium zur EU-Bauproduktenverordnung und zum nationalen Regelungsbedarf sowie zu dessen Auswirkungen auf die Akteure der Bauwirtschaft zum Ende des Jahres.

Das MPA NRW wird seine Kunden ebenfalls über die Weiterentwicklung auf dem Laufenden halten.

¹⁾Die Ausgaben des Amtsblattes der Europäischen Union können unter der Web-Adresse <http://eur-lex.europa.eu/JOIndex.do?ihmlang=de> heruntergeladen werden.

²⁾Siehe „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (2003/363/EG), Amtsblatt der Europäischen Union, L 124 vom 20.05.2003

Weitere Informationen im MPA NRW:

Abteilungsleiter Bausicherheit

Dipl.-Ing. Dieter Gödecker
Tel: 0231 / 4502 - 230
Fax: 0231 / 4502 - 545
E-Mail: goedecker@mpanrw.de

QM-Beauftragte

Xenia Greinke
0231 / 4502 - 337
0231 / 4502 - 357
greinke@mpanrw.de